

[Startseite](#) > ... > [Gerichtsverfahren](#) > [Digitalisierungsverordnung – Mitteilungen Der Mitgliedstaaten](#) > [Cyprus](#)

Inhalt bereitgestellt von
Zypern

Digitalisierungsverordnung – Mitteilungen der Mitgliedstaaten



Zypern

Diese Seite enthält Informationen über Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2023/2844.

1. Nationale IT-Portale für die Kommunikation mit Gerichten und Behörden

In Zypern bietet das Internetportal, das ursprünglich Ariadne hieß und nun CY Login (im Folgenden „CY Login“) heißt, natürlichen und juristischen Personen Zugang zu einer Reihe staatlicher Systeme, einschließlich Gerichtsverfahren und Kommunikation mit den jeweiligen Justizbehörden. Um Zugang zu CY Login zu erhalten, müssen natürliche oder juristische Personen ein digitales Profil erstellen. Um den Zugang zu aktivieren, muss der Nutzer, der das Profil erstellt, die registrierten Profildaten anhand einer Reihe von Vorgängen überprüfen, die von CY Login bereitgestellt werden. Sobald der Zugang aktiviert wurde, kann das Internetportal iJustice genutzt werden, das derzeit als digitales Register für Rechtssachen sowie als Portal für die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten oder Bürgern, die sich vor Gericht, Standesbeamten und Richtern vertreten lassen möchten, genutzt wird. Derzeit wird eine neue Plattform entwickelt, die Justizbehörden und Register nicht nur mit Rechtsanwälten oder Bürgern, sondern auch mit der Polizei, den Sozialdiensten, dem Zollamt usw. verbinden soll (zur Vollstreckung gerichtlich ausgestellter Haftbefehle). Diese neue Plattform wird als e-Justice bezeichnet. Auf e-Justice wird jedoch über das für jeden Nutzer erstellte CY Login-Profil zugegriffen.

Die relevanten Links zu CY Login und iJustice sind:

<https://cge.cyprus.gov.cy/>

<https://ijustice.judicial.gov.cy/>

Kontakt zu den Gerichten: Das iJustice-Informationssystem ist das elektronische System für die Einreichung und Verwaltung von Gerichtsverfahren bei den zyprischen Gerichten. Das System ist für Nutzer in Zypern unter folgender Adresse zugänglich: <https://ijustice.judicial.gov.cy/>. Auf das System kann zugegriffen werden, sobald der Nutzer mithilfe von CY Login identifiziert wurde. CY Login ist ein Dienst der Republik Zypern für die Verwaltung und Identifizierung von Nutzern. Der Dienst bietet Nutzern über einen zentralen Zugangspunkt Zugang zu einem breiten Spektrum von Online-Diensten in der Republik Zypern. Derzeit können Zivilsachen, Rechtssachen vor Sondergerichten, erstinstanzliche Urteile des Obersten Gerichtshofs, Berufungen (wenn für die erstinstanzliche Rechtssache eine elektronische Akte vorliegt) und Rechtssachen vor dem Verwaltungsgericht in das System eingegeben werden. Das elektronische System ermöglicht die Einreichung von Verfahrens- und anderen Schriftstücken, die elektronische Zahlung von Gerichtsgebühren und die Kommunikation mit dem Gericht auf der Grundlage der geltenden Verfahrensvorschriften.

2. Nationale Rechtsvorschriften über Videokonferenzen in Zivil- und Handelssachen

An allen Gerichten in Zypern wurden Videokonferenzsysteme installiert. Videokonferenzen werden hauptsächlich

über die Cisco Webex-Plattform abgehalten. Einige Gerichte werden in naher Zukunft Microsoft Teams nutzen. Für Zeugenaussagen werden Videokonferenzen genutzt.

Bei Hörbeeinträchtigungen kann ein Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt werden. Videokonferenzverfahren werden nicht aufgezeichnet.

Die für die Durchführung von Gerichtsverfahren zuständige Behörde ist der Justizdienst und Verfahrensfragen (Planung, Ausrüstung usw.) werden von dem für das betreffende Verfahren zuständigen Gericht behandelt.

Abschnitt 36A des Beweisgesetzes, Kapitel 9 besagt Folgendes:

36A. – (1) In allen Straf- oder Zivilverfahren kann das Gericht, wenn es der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Justiz liegt, einem im Ausland ansässigen Zeugen gestatten, per Videokonferenz auszusagen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Videokonferenz“ den Einsatz von Audio- und Bildkommunikationstechnologien oder sonstigen Vorkehrungen, durch die ein Zeuge trotz Abwesenheit im Gerichtssaal Personen sehen und hören kann, die im Gerichtssaal anwesend sind, und umgekehrt Personen, die sich im Gerichtssaal aufhalten, den Zeugen sehen und hören können:

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „im Gerichtssaal anwesende Personen“ das Gericht, den Angeklagten, die Rechtsanwälte der Parteien, den Dolmetscher oder andere Personen, die zur Unterstützung des Zeugen oder Angeklagten bestellt wurden.

(3) Das Gericht kann die Bedingungen vorschreiben, die es in Bezug auf eine Aussage per Videokonferenz für erforderlich hält, sofern diese Bedingungen nicht mit den Verpflichtungen unvereinbar sind, die die Republik Zypern in bilateralen oder internationalen Übereinkünften zu dieser Frage eingegangen ist.

Alle erforderlichen Informationen über Videokonferenzen werden vom zuständigen Gericht ausschließlich an die Person(en) weitergegeben, die von der Videokonferenz betroffen ist bzw. sind, um zu verhindern, dass nicht beteiligte Personen Zugang zu dem Verfahren erhalten. Die Identifizierung erfolgt anhand eines amtlichen Identitätsnachweises vor dem Gericht oder einem anderen befugten Gerichtsbediensteten. Es besteht ein Recht auf Inanspruchnahme eines Dolmetschers, in der Regel auf Kosten der Partei.

3. Nationale Rechtsvorschriften über Videokonferenzen in Strafsachen

Für Videokonferenzen in Strafsachen gelten die Gesetze 2(III)/2000, 5(III)/2012, Kapitel 155 (Artikel 61), 181(I)/2017, 23(I)/2001, Kapitel 9 (Artikel 36) und das Haager Übereinkommen. Im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention werden die Verfahren, Grundsätze und Rechte von den zyprischen Gerichten garantiert.

Für Zeugenaussagen werden Videokonferenzen genutzt. Der Zugang zu der erforderlichen Videokonferenz ausrüstung erfolgt durch Anwesenheit der betreffenden Person vor Gericht, wo die erforderliche Ausrüstung installiert ist. Das Anwaltsgeheimnis wird durch die Nutzung besonderer Räume gewährleistet, in denen Rechtsanwälte persönlich mit ihren Mandanten sprechen können. Wird die erforderliche Genehmigung vom Gericht erteilt, kann das Verfahren ausgesetzt werden, damit Mandanten mit ihren Anwälten sprechen können.

Bei Minderjährigen berücksichtigt das Gericht diese Tatsache und trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen des Minderjährigen zu wahren. Eltern/Vormünder von Minderjährigen können vor der Videokonferenz von der zuständigen Gerichtskanzlei informiert werden.

Videokonferenzverfahren werden nicht aufgezeichnet. Jedes vom Gericht erlassene Urteil kann mit den geeigneten verfahrenstechnischen Mitteln angefochten werden. Es wird keine Sprach-zu-Text-Technologie eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt anhand eines amtlichen Identitätsnachweises vor dem Gericht oder einem anderen befugten Gerichtsbediensteten. Es besteht das Recht auf Inanspruchnahme eines Dolmetschers. Alle erforderlichen Informationen über Videokonferenzen werden vom zuständigen Gericht ausschließlich an die Person(en) weitergegeben, die von der Videokonferenz betroffen ist bzw. sind, um zu verhindern, dass nicht beteiligte Personen Zugang zu dem Verfahren erhalten.

Die für die Durchführung von Gerichtsverfahren zuständige Behörde ist der Justizdienst und Verfahrensfragen (Planung, Ausrüstung usw.) werden von dem für das betreffende Verfahren zuständigen Gericht behandelt.

Abschnitt 36A des Beweisgesetzes, Kapitel 9 besagt Folgendes:

36A. – (1) In allen Straf- oder Zivilverfahren kann das Gericht, wenn es der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Justiz liegt, einem im Ausland ansässigen Zeugen gestatten, per Videokonferenz auszusagen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Videokonferenz“ den Einsatz von Audio- und Bildkommunikationstechnologien oder sonstigen Vorkehrungen, durch die ein Zeuge trotz Abwesenheit im Gerichtssaal Personen sehen und hören kann, die im Gerichtssaal anwesend sind, und umgekehrt Personen, die sich im Gerichtssaal aufhalten, den Zeugen sehen und hören können:

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „im Gerichtssaal anwesende Personen“ das Gericht, den Angeklagten, die Rechtsanwälte der Parteien, den Dolmetscher oder andere Personen, die zur Unterstützung des Zeugen oder Angeklagten bestellt wurden.

(3) Das Gericht kann die Bedingungen vorschreiben, die es in Bezug auf eine Aussage per Videokonferenz für erforderlich hält, sofern diese Bedingungen nicht mit den Verpflichtungen unvereinbar sind, die die Republik Zypern in bilateralen oder internationalen Übereinkünften zu dieser Frage eingegangen ist.

4. Verfahrensgebühren in Zivil- und Handelssachen

Für folgende Verfahren bzw. Vorgänge sind keine Gebühren zu zahlen:

1. Verfahren gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1896/2006, (EG) Nr. 861/2007, (EU) Nr. 655/2014 und (EG) Nr. 805/2004,
2. Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Versagung der Anerkennung gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1215/2012 und (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 4/2009, (EU) 2016/1103, (EU) 2016/1104 und (EU) 2019/1111 des Rates,
3. Verfahren im Zusammenhang mit der Ausstellung, der Berichtigung und dem Widerruf von Auszügen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 4/2009, dem Europäischen Nachlasszeugnis und den Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 606/2013, Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1103, Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1104 und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1111,
4. Verfahren, die durch Anmeldung einer Forderung durch einen ausländischen Gläubiger in einem Insolvenzverfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2015/848 eingeleitet werden,
5. Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder deren Vertretern mit den Zentralen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und der Verordnung (EU) 2019/1111 oder mit den zuständigen Behörden gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2003/8/EG.

Für Anträge auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Verordnung (EU) Nr. 650/2012) ist eine Stempelgebühr in Höhe von 9 EUR zu entrichten.

5. Elektronische Zahlungsmethoden

Für Gerichte: Die elektronische Zahlung von Gerichtsgebühren kann über den an das ijustice-Informationssystem angeschlossenen Anbieter abgewickelt werden. Es werden Zahlungen mit Debit- und Kreditkarten akzeptiert.

6. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz des dezentralen IT-Systems

Termine nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2844

7. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz von Videokonferenztechnik in

Zivil- und Handelssachen

1. Mai 2025

8. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz von Videokonferenztechnik in Strafsachen

1. Mai 2025

■ Letzte Aktualisierung: 03/04/2026

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.